

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes

A. Zielsetzung

Nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes (KDVNG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203) in der Fassung der Änderung durch Gesetz vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 850) tritt dieses Gesetz am 31. Dezember 1990 außer Kraft. Die Neuregelung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes hat sich sowohl insgesamt als auch in ihren einzelnen Regelungen bewährt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. April 1985 das Gesetz bestätigt. Die unbefristete Weitergeltung des KDVNG soll daher sichergestellt werden.

B. Lösung

Die Befristung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes soll aufgehoben werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (312) — 372 56 — Kr 19/88

Bonn, den 7. März 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 586. Sitzung am 26. Februar 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vom 28. Februar 1983

(BGBl. I S. 203), geändert durch das Gesetz vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 850), wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Begründung

Der Gesetzentwurf regelt die Fortgeltung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes (KDVNG) über den 31. Dezember 1990 hinaus.

Die Bundesregierung hat in ihrem nach Artikel 6 Abs. 1 KDVNG abgegebenen Erfahrungsbericht vom 25. September 1985 über die Durchführung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes dargelegt, daß dieses sich insgesamt und in seinen einzelnen Regelungen, bewährt hat. Die Praxis der Durchführung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes in den beiden inzwischen

vergangenen Jahren hat diese Ergebnisse bestätigt. Es bedarf daher keiner weiteren Erprobungsphase.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. April 1985 das Gesetz bestätigt.

Die Befristung des Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 KDVNG in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. Juni 1986 soll daher aufgehoben werden.

Auswirkungen auf das Preisniveau sind von diesem Gesetz, das die Fortführung bereits praktizierter Regelungen zum Inhalt hat, wie bisher nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes

A. Zielsetzung

Nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes (KDVNG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203) in der Fassung der Änderung durch Gesetz vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 850) tritt dieses Gesetz am 31. Dezember 1990 außer Kraft. Die Neuregelung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes hat sich sowohl insgesamt als auch in ihren einzelnen Regelungen bewährt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. April 1985 das Gesetz bestätigt. Die unbefristete Weitergeltung des KDVNG soll daher sichergestellt werden.

B. Lösung

Die Befristung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes soll aufgehoben werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (312) — 372 56 — Kr 19/88

Bonn, den 7. März 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 586. Sitzung am 26. Februar 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vom 28. Februar 1983

(BGBl. I S. 203), geändert durch das Gesetz vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 850), wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Begründung

Der Gesetzentwurf regelt die Fortgeltung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes (KDVNG) über den 31. Dezember 1990 hinaus.

Die Bundesregierung hat in ihrem nach Artikel 6 Abs. 1 KDVNG abgegebenen Erfahrungsbericht vom 25. September 1985 über die Durchführung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes dargelegt, daß dieses sich insgesamt und in seinen einzelnen Regelungen, bewährt hat. Die Praxis der Durchführung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes in den beiden inzwischen

vergangenen Jahren hat diese Ergebnisse bestätigt. Es bedarf daher keiner weiteren Erprobungsphase.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. April 1985 das Gesetz bestätigt.

Die Befristung des Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 KDVNG in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. Juni 1986 soll daher aufgehoben werden.

Auswirkungen auf das Preisniveau sind von diesem Gesetz, das die Fortführung bereits praktizierter Regelungen zum Inhalt hat, wie bisher nicht zu erwarten.

